

# Finanzordnung des Kreisverbandes Hagen - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## §1 Aufgaben, für die die\*der Kreiskassierer\*in verantwortlich ist

- (1) Die\*der Kreiskassierer\*in hat die Aufgabe, die finanziellen Belange des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand zu regeln. Sie\*er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Kreisverbandes.
- (2) Die\*der Kreiskassierer\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung der Beitragsanteile an Landes- und Bundesverband. Sie\*er legt der\*dem Landesschatzmeister\*in nach Abschluss des Kalenderjahres fristgerecht einen Jahresrechnungsbildungsbericht gemäß Parteiengesetz vor.

## §2 Kreisverbandshaushalt

- (1) Die\*der Kreiskassierer\*in legt den Mitgliedern des Kreisverbandes auf der Jahreshauptversammlung (JHV) einen Rechnungsbildungsbericht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung und einer Vermögensbilanz vor. Sie\*er stellt auf der JHV einen Finanzplan für das folgende Kalenderjahr auf und gibt eine mittelfristige Finanzplanung ab.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt den jährlichen Finanzplan.
- (3) Ist es im Laufe des Jahres absehbar, dass der Finanzplan insgesamt deutlich überschritten wird, hat die\*der Kreiskassierer\*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Kreisverbandsvorstand einzubringen. Der Nachtragshaushalt muss durch die Kreismitgliederversammlung bestätigt werden.

## §3 Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer\*innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes oder eines Ortsverbandsvorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen sind jederzeit berechtigt, die Buchführung und die Kassenführung des Kreisverbandes zu prüfen.
- (3) Eine Rechnungsprüfung hat zu erfolgen, bevor der Kreisvorstand, insbesondere die\*der Kassierer\*in entlastet wird.
- (4) Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über den Umfang der Rechnungsprüfung und über die zu prüfenden Sachverhalte.

## §4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt laut Satzung des Bundesverbandes mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Als Mindestbeitrag werden 10 Euro pro Monat festgesetzt. Schüler\*innen, Student\*innen, Auszubildende, Arbeitslose und Personen ohne eigenes Einkommen zahlen einen Mindestbeitrag von 6 Euro pro Monat. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Ausnahmen hiervon vereinbaren.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus auf das Konto des Kreisverbandes zu zahlen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Erteilung eines Lastschriftmandats empfohlen.
- (4) Kreiskassierer\*in und Kreisvorstand haben dafür zu sorgen, dass Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, nach zwei Monaten erstmalig und nach vier Monaten zum zweiten Mal gemahnt werden. Ist der Beitragsrückstand nach einem weiteren Monat nicht ausgeglichen, gilt das automatisch als Austritt aus der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Auf diese Folge muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

## **§5 Sonderbeiträge von Mandatsträger\*innen**

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und Bezirksvertreter\*innen, die direkt oder über die Reserveliste des Kreisverbandes Hagen gewählt wurden, sowie Aufsichtsrät\*innen, die vom Rat der Stadt Hagen auf Vorschlag der Grünen Fraktion entsendet wurden, leisten Sonderbeiträge an den Kreisverband Hagen. Dazu wird vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kreisverband und Kandidat\*innen getroffen.
- (2) Von ihren Aufwandsentschädigungen leisten alle Ratsmitglieder und Bezirksvertreter\*innen gemäß Abs. (1) Sonderbeiträge in Höhe von 50%. Aufsichtsrät\*innen gemäß Abs. (1) leisten Sonderbeiträge in Höhe von 20% ihrer Aufwandsentschädigungen.
- (3) In begründeten Fällen kann ein Antrag an den Kreisverbandsvorstand auf Reduzierung der Sonderbeiträge gestellt werden. Über diesen Antrag entscheiden eine der beiden Sprecher\*innen des Kreisverbandes und die\*der Kassierer\*in gemeinsam. Sie entscheiden auch über die Höhe und die Dauer der Reduzierung.

## **§6 Verteilung der Mittel zwischen Kreisverband und Ortsverbänden**

- (1) Ortsverbände im Kreisverband Hagen führen keine eigene Kasse.
- (2) Über die Verteilung der Mittel zwischen dem Kreisverband und den Ortsverbänden ist zwischen dem Kreisverbandsvorstand und Ortsverbandsvorständen eine Einigung herbeizuführen.
- (3) Im jährlichen Finanzplan werden die Budgets für die Ortsverbände ausgewiesen und von der Kreismitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Verteilung auf Grund von Anträgen des Kreisverbandsvorstands und der Ortsverbandsvorstände.

## **§7 Grüne Liste Hagen (GLH)**

- (1) Einnahmen durch Beiträge von Mitgliedern der Grünen Liste Hagen (GLH) oder Spenden für die GLH dürfen nicht für landes- oder bundespolitische Zwecke der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere entsprechende Wahlkämpfe, ausgegeben werden.
- (2) Diese Beiträge sind ausschließlich der kommunalpolitischen Arbeit des Kreisverbandes zuzuwenden und werden im Rechenschaftsbericht als Spenden ausgewiesen.
- (3) Eine Abführung an die Landes- oder Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt aus diesen Einnahmen nicht.

## **§8 Kostenerstattung**

- (1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von einem satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Es gilt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und von dieser erstattet werden. Dafür müssen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden.
- (4) Erstattungsanträge müssen innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

## **§9 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Kreisverbandssatzung. Sie kann nach den für diese geltenden Vorschriften geändert werden.
- (2) Sie tritt am 19. November 2019 (Tag des Beschlusses durch die Kreismitgliederversammlung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des Kreisverbandes Hagen - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. Juni 2002 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.